Fahrlehrerpost
Ihre Fortbildung 04/11

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrergesetz auf dem Prüfstand

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer führt wichtige Gespräche in Berlin

Seite 3

Foto: BMVBS

Weitere Themen:

Thema Prüfgebühr:
TÜV Nord gab nach | Seite 7

Der Rechtsanwalt als Dienstleister
und seine Kosten | ab Seite 4

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
3 Interessenverband Deutscher Fahrlehrer führt wichtige Gespräche in Berlin
3 Fahrschulgutscheine im Visier der Wettbewerbshüter
4-5 Der Rechtsanwalt als Dienstleister und seine Kosten
6 Meldungen
7 TÜV gab in Sachen Prüfgebühr nach
8 Urteile aus dem Arbeitsrecht und anderen Gebieten beim Verwaltungsgericht / Meldungen
9 Anzeige
10-11 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
12 Interessenverbände deutscher Fahrlehrer
13 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
14 Mitgliedschaft in einem Fahrlehrerverband
15 Anzeige

Spruch des Monats

"Optimisten wandeln auf der Wolke, unter der die anderen Trübsal blasen"

Fürst de Lighe / Foto: Himi - pixelio.de

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer führt wichtige Gespräche in Berlin

Fahrlehrergesetz auf dem Prüfstand

Zu einem Gespräch mit Dr. Andreas Scheuer, Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, reisten Robert Klein, Wolfgang Hesser und Martin Bodenschatz vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer nach Berlin.

Neben der Vorstellung der Ergebnisse einer Umfrage unter den Fahrlehrern und der Darstellung des damit dokumentierten Wandels im Fahrschulalltag waren insgesamt die Probleme der Fahrlehrerschaft Gesprächsgegenstand.

Besonders lag den Vertretern des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer die praxisgerechte Neugestaltung des Fahrlehrerrechts am Herzen. Die Novelle muss präziser formuliert und dringend entbürokratisiert werden. Der massive Wettbewerbsdruck unter den Fahrschulen und die Arbeitsbedingungen der Fahrlehrerschaft waren neben anderen Themen weitere Tagesordnungspunkte.

Alle Vorschläge des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer haben einen direkten Praxisbezug, da die Vertreter des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer selbst aktive Fahrlehrer sind und die Sorgen und Nöte nicht nur aus zweiter Hand erfahren, sondern tagtäglich hautnah selbst erleben.

Fahrschulgutscheine im Visier der Wettbewerbshüter

Schluss mit Hamster-Angeboten

Das Augenmerk der Hüter des Wettbewerbs liegt derzeit auf Fahrschulen, die sich auf bestimmten Plattformen präsentieren und gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstoßen.

So wurde zum Beispiel die unlautere Befristung von Gutscheinen - meist auf 6 oder 12 Monate - beanstandet. Dies ist eine unangemessene Benachteiligung des Kunden. Auch beanstandet wurden Verstöße gegen die Vorschriften über Preiswerbung von Fahrschulen. Sie werben mit Preisangaben über komplette Führerscheinausbildungen oder Teile von Führerscheinausbildungen mit Gutscheinen, die bestimmte Leistungen der Fahrschulen abdecken sollen.

Die Angebotswerbung von Fahrschulen mit den Preisen ihrer Dienstleistungen ist aber durch spezielle Vorschriften geregelt.

Bestimmte Fahrschulgutscheine im Internet verstoßen gegen das Wettbewerbsrecht.
Foto: Jennifer Kolling / pixelio.de

Anzeige

Gesucht: freiberufliche/r Fahrlehrer/in mit oder ohne Auto (Teilzeit oder mehr, je nach Vereinbarung)

Gesucht: Fahrlehrer/in in Teilzeit Prüfungsort ist Memmingen

Bewerbung an ChristophSchmirl@gmx.de

Sie sollen die Transparenz der Angebote sicherstellen und Vergleiche ermöglichen. Fahrschulen sind verpflichtet, nicht nur einzelne Preise der Ausbildungskosten anzugeben, sondern diese vollständig im Rahmen einer Preiswerbung zu nennen, was in der beanstandeten Gutscheinwerbung nicht geschieht.

Nicht zulässig ist auch die Werbung mit dem Führerscheinerwerb, der zum Gutscheinpreis gar nicht sichergestellt werden kann. Verschwiegen wird auch meist, mit welchen Folgekosten der Fahrschüler rechnen muss, wenn die in dem Gutschein verbriefte finanzielle Vorleistung aufgebraucht ist.

RA Dietrich Jaser informiert:

Der Rechtsanwalt als Dienstleister und seine Kosten

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie heute an dieser Stelle über die Kosten informieren, die entstehen können, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, für Sie tätig zu werden oder wenn Sie sich von einem Rechtsanwalt in einer rechtlichen Angelegenheit beraten lassen.

Die Rolle des Anwalts

Der Rechtsanwalt ist in der Regel ein Dienstleister, der Anwaltsvertrag folglich ein Dienstvertrag. Beim Dienstvertrag schuldet der Dienstverpflichtete, also Auftragnehmer (= Rechtsanwalt) dem Dienstherren, also Auftraggeber (= Mandant) seine Dienste. Also anders als beim Werkvertrag wird nicht ein bestimmter Erfolg (= Werk) geschuldet, sondern die Erbringung von Diensten. Das Bundesarbeitsgericht hat dies einmal so ausgedrückt: Der Dienstverpflichtete schuldet das, was er kann so gut, wie er es kann.

RA Dietrich Jaser informiert.

Dabei hat der Rechtsanwalt stets den für seinen Mandanten sichersten Weg zu wählen. Macht er Fehler, egal ob aus Unachtsamkeit oder grober Fahrlässigkeit, ist er dem Mandanten zum Schadensersatz verpflichtet. Das kann, je nach Gegenstandwert, ziemlich teuer werden. Deswegen muss jeder Rechtsanwalt eine ziemlich kostspielige Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Vermögensschäden haben. Ohne diese bekommt er schon gar keine Zulassung als Rechtsanwalt. So ist der Mandant im Falle einer Falschberatung durch den Rechtsanwalt immer abgesichert – anders als bei Rechtsauskünften anderer Personen, wie z.B. Versicherungsvertretern, Autohändlern oder Sachverständigen. Diese haften in der Regel nicht für rechtliche Falschauskünfte.

Die Anwaltskosten

In Deutschland erfolgt die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung entweder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder aufgrund von Honorarvereinbarungen. Das RVG sieht für die verschiedenen Tätigkeiten unterschiedliche Gebührensätze, die stets in Bruchteilen oder Vielfachen einer ganzen (also 1,0) Gebühr angegeben sind.

Die **Höhe** der Gebühr richtet sich gemäß § 13 RVG nach dem **Gegenstandswert**, im Gerichtsverfahren **Streitwert** genannt. Das ist der Wert, den die Angelegenheit für den Auftraggeber hat. Macht z.B. ein Fahrschulinhaber eine Forderung von 600 EUR gegen einen Fahrschüler geltend, so ist der Wert der Angelegenheit eben 600 EUR. Beträgt die Forderung hingegen 601 EUR, so gilt der Gegenstandswert bis 900 EUR (nächste Stufe – siehe Tabelle unten). Bei Lohnforderungen ist immer der Bruttolohn maßgeblich! Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro (§ 13 Abs. 2 RVG).

Honorarvereinbarungen sind statt der Abrechnung der gesetzlichen Gebühren immer möglich. In außergerichtlichen Angelegenheiten können diese höher oder niedriger als gesetzliche Gebühren sein.

Im Falle der **gerichtlichen Tätigkeit** des Rechtsanwalts dürfen die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch Vereinbarung nicht unterschritten werden. Die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Gebühr ist jedoch möglich.

Außergerichtliche Tätigkeit

Für die **außergerichtliche Beratung** soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird keine Vereinbarung geschlossen, berechnen sich die Gebühren nach dem bürgerlichen Recht, also insbesondere nach § 612 BGB (übliche Vergütung). Bitte beachten Sie: Eine anwaltliche Beratung ist stets kostenpflichtig, unabhängig davon, auf welchem Wege der anwaltliche Rat (für dessen Richtigkeit der Anwalt haftet!) erfolgt (z.B. mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax, eMail, SMS oder auf sonstigem Wege).

Ist der **Auftraggeber Verbraucher** und ist keine Gebührenvereinbarung getroffen worden, betragen die Gebühren des Rechtsanwalts für die **außergerichtliche Beratung** und für die Erstattung von Gutachten maximal 250 Euro. Die **Erstberatungsgebühr** ist auf maximal 190 Euro für das erste Beratungsgespräch mit einem Verbraucher gekappt.

Die **außergerichtliche Vertretung** richtet sich nach den Nummern 2300 ff. des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV RVG). Der Gebührenrahmen beträgt 0,5 bis 2,5 für die Geschäftsgebühr. Zu beachten ist die Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG. Der Rechtsanwalt kann eine höhere Gebühr als 1,3 berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei einer **außergerichtlichen Einigung** beträgt die Einigungsgebühr nach Nrn. 1000 ff. VV RVG den 1,5-fachen Satz. Eine Einigung liegt vor, wenn durch das Mitwirken des Rechtsanwalts ein Vertrag geschlossen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beigelegt wird.

Beratungshilfe

Personen, die sich aufgrund Ihres geringen Einkommens keinen anwaltlichen Rat leisten können, haben die Möglich-

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

keit, sich beim nächstgelegenen Amtsgericht im Rahmen der Beratungshilfe einen Berechtigungsschein zu holen und diesen dem Anwalt vorzulegen. Dann kostet die Beratung und ggf. außergerichtliche Vertretung den Rechtssuchenden lediglich 10 Euro.

Gerichtliche Vertretung

Bei der **gerichtlichen Vertretung** durch einen Rechtsanwalt fallen in der Regel eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr nach den Nrn. 3100 ff. VV RVG an. Im gerichtlichen Verfahren beträgt die Verfahrensgebühr 1,3 und die Terminsgebühr 1,2, sodass in der Regel 2,5 Gebühren entstehen. Einigen sich die Parteien, nachdem ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, beträgt die Einigungsgebühr 1,0, so dass dann insgesamt 3,5 Gebühren anfallen (im Gegenzug sich aber die Gerichtsgebühren von 3 auf 1 vermindern).

Prozesskostenhilfe

Auch für die gerichtliche Vertretung gibt es die Möglichkeit, auf staatliche Hilfe zurückzugreifen. Wer sich keinen Anwalt leisten kann und das gegenüber dem Gericht nachweist, bekommt von diesem im Rahmen der **Prozesskostenhilfe** einen Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (was in den seltensten Fällen zutrifft).

Strafsachen

Die Strafsachen sind in Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Dort hat der Gesetzgeber für die einzelnen Stufen und Tätigkeiten feste Gebührenrahmen (also unabhängig vom „Wert") vorgesehen. Es entstehen immer die Grundgebühr für das erste Einarbeiten in den Sachverhalt, ferner jeweils eine Verfahrens- und ggf. eine Terminsgebühr im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Es ist weiterhin eine unterschiedliche Vergütung von Wahl- und Pflichtverteidiger vorgesehen. Die Gebühr des Pflichtverteidigers beträgt 80 Prozent der Mittelgebühr des Wahlverteidigers.

Bußgeldsachen

Für Bußgeldsachen enthält der Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses eigene Vorschriften. Sie sind den Vorschriften im Strafverfahren nachgebildet. Es entstehen also die Grundgebühr, die Gebühr für die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren, die Gebühr für die Verteidigung vor Gericht sowie weitere Gebühren für Einzeltätigkeiten.

Auslagen

Die Auslagentatbestände sind im Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Auch hier sind neben den gesetzlichen Vorschriften oder statt der gesetzlichen Vorschriften Vereinbarungen immer möglich, wenn z. B. umfangreiche Anlagen zu kopieren sind oder im Auftrage des Mandanten Reisen wahrgenommen werden.

Das gesamte RVG zum Nachlesen der einzelnen Gebühren und Gebührenrahmen finden Sie im Internet unter der Adresse **www.gesetze-im-internet.de/rvg**.

RA Dietrich Jaser
Krankenhausstr. 26 | 89312 Günzburg
www.domusjuris.de

Gebührentabelle nach RVG (Anlage 2 zu § 13 RVG)

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	25	40.000	902
600	45	45.000	974
900	65	50.000	1.046
1.200	85	65.000	1.123
1.500	105	80.000	1.200
2.000	133	95.000	1.277
2.500	161	110.000	1.354
3.000	189	125.000	1.431
3.500	217	140.000	1.508
4.000	245	155.000	1.585
4.500	273	170.000	1.662
5.000	301	185.000	1.739
6.000	338	200.000	1.816
7.000	375	230.000	1.934
8.000	412	260.000	2.052
9.000	449	290.000	2.170
10.000	486	320.000	2.288
13.000	526	350.000	2.406
16.000	566	380.000	2.524
19.000	606	410.000	2.642
22.000	646	440.000	2.760
25.000	686	470.000	2.878
30.000	758	500.000	2.996
35.000	830		

Alle Angaben der Gebührentabelle nach RVG (Anlage 2 zu § 13 RVG) verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Ermittlung weiterer Gebühren nach dem RVG (z.B. 1,2, 1,3 oder 2,5) können Sie die oben stehende 1,0 – Gebühr der jeweiligen Wertstufe entsprechend mit einem Taschenrechner multiplizieren.

Beispiel
Bei einem Wert von 35.000,00 EUR beträgt eine volle 1,0 - Gebühr nach der Tabelle 830,00 EUR. Multiplizieren Sie 830,00 mit 1,5, so haben Sie die 1,5-Gebühr für diese Wertstufe mit 1245,00 EUR ermittelt.

Bei einem „normalen" Gerichtsverfahren ohne Vergleichsabschluss und damit ohne Einigungsgebühr fallen in der Regel 2,5 Gebühren an (siehe Erläuterung oben). 830,00 multipliziert mit 2,5 ergibt eine 2,5-Gebühr in Höhe von 2075 EUR.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Kurz vor dem Ortsschild geblitzt - Pech: Fahrer muss zahlen

Ein Fahrer tappte 90 Meter vor dem Ortsausgangsschild mit 78 km/h in eine Radarfalle. Bußgeld wollte er nicht zahlen und legte Rechtsbeschwerde ein. Grundsätzlich sei ein Messabstand von 150 Metern zum Ortsschild einzuhalten, besagen die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums. Das OLG Stuttgart stellte klar: Ein Abstand der Tempomessstellen zu Verkehrszeichen ist nur vorgesehen, wenn eine Geschwindigkeitsbegrenzung festgelegt werde. Die Abstandsregel treffe hier nicht zu, da es um die Aufhebung einer Geschwindigkeitsbegrenzung gegangen sei.

OLG Stuttgart Beschluss vom 04.07.2011 AZ: 4 Ss 261/11

Stets zu schnell unterwegs aber nie mit mehr als 26 km/h: Kein Fahrverbot!

Sammeln sich Verkehrszuwiderhandlungen an weil man häufiger zu schnell unterwegs ist, läuft man Gefahr, seinen Führerschein abgeben zu müssen.

Jedoch darf kein Fahrverbot verhängt werden, weil zwar fünf Voreintragungen bestehen, aber in keinem Fall der „Richtwert" von 26 km/h überschritten wurde.

Das trifft auch dann zu, wenn die letzte Voreintragung vor weniger als sechs Monaten war. Man geht in einem solchen Fall noch nicht von beharrlicher Pflichtverletzung aus.

OLG Bamberg AZ: 3 Ss OWi 384/2011

Fahrlehrerlaubnis: "Klasse 3" nur noch bis zu einem zzG von 3,5 Tonnen

Fahrlehrerlaubnisse der alten Klasse 3 berechtigen nur noch zur Ausbildung auf KFZ mit einem zGG bis 3,5 Tonnen. (Verfassungs-)rechtlich ist dies nicht zu beanstanden. Fahrlehrerlaubnisse der Klassen 3, 1 und 2 sind weiter im Umfang der Erlaubnis der Klassen BE, A und CE gültig, wenn sie vor dem 1. Januar 1999 erteilt wurden.

Daraus resultiert, dass die Fahrlehrer, die die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 besaßen und bis zu einem zGG bis 7,5 t ausbilden durften, seit dem 1. Januar 1999 nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einem zGG von 3,5 t ausbilden dürfen.

ANZEIGE

Betriebswirtschaftsseminar

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

70 Stunden à 45 Minuten

28. November bis 3. Dezember 2011

in Günzburg

Seminare Robert Klein

Telefon: 08221-3 19 05

Prüforganisationen sind Grenzen gesetzt

TÜV gab nach

In Sachen Prüfgebühren hat der TÜV Nord nun nachgeben müssen: Die Stornierung von Prüfpunkten einen Tag vor der Prüfung ist rechtens.

Ein Fahrschulinhaber im Bereich des TÜV Nord hat diesem freundlicherweise gestattet, die Prüfgebühren der Fahrerlaubnisbewerber von seinem Konto abzubuchen.

Am 1. September 2010 um 7:22 Uhr hat der Fahrschulinhaber 3 Punkte für die praktische Prüfung am 2. September 2010 um 11.45 Uhr storniert.

Der TÜV Nord hat die praktische Prüfung trotzdem berechnet und 84,87 € vom Konto des Fahrschulinhabers abgebucht und war auch zunächst nicht Willens, diese zurückzuerstatten.

Der Fahrschulinhaber übergab die Angelegenheit seinem Rechtsbeistand, welcher vor dem Amtsgericht Hannover mit der Begründung, dass gem. § 621 BGB wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages eine Kündigung zulässig ist, auf Rückzahlung klagte. Er führte weiter aus, dass kein Zweifel daran bestehe, dass die Vergütung hier nach Tagen bemessen ist. Eine längere Kündigungsfrist sei nicht vereinbart worden.

Mit Schreiben vom 21.12.2010 an das Amtsgericht Hannover gab der TÜV Nord schließlich der Klageforderung nach. Der geltend gemachte Geldbetrag zuzüglich Zinsen wurde dem Kläger überwiesen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden übernommen.

Anmerkung
Wäre der Fahrschulinhaber mit dem TÜV Nord einen Vertrag eingegangen, in welchem eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, hätte er die Prüfgebühr in den Wind schreiben können.

Stellt sich abschließend noch die Frage: Warum lassen Fahrschulinhaber die den Prüforganisationen zustehenden Prüfgebühren, für deren Eintreibung diese bei den zu prüfenden Personen selbst zuständig sind, nicht selbst kassieren?

Unvorstellbar, dass die Prüforganisationen der Fahrschule beim Eintreiben ihrer Entgelte behilflich sein würden.

Ärger mit der Gewerbeauskunft-Zentrale

Achtung, sonst wird's teuer!

Eine Anzahl Gewerbetreibender ist über die GWE Wirtschaftsinformations GmbH verärgert.

Wenn man sich mit einem Schreiben der GWE, das nach oberflächlicher Betrachtung erst einmal wie ein unverfängliches (amtliches) Formular aussieht, gründlich befasst, erkennt man, dass dies ein Angebot ist, und wer das Formular ausfüllt und zurückfaxt, mit mehr als 950 Euro zzgl. Mwst. zur Kasse gebeten wird. Man hat sich einen Eintrag in einem Internetverzeichnis bestellt. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre und verlängert sich automatisch, wenn nicht schriftlich per Einschreiben drei Monate vor Fristablauf gekündigt wird. Wir warnen vor mündlichen Absprachen mit der Gewerbeauskunft-Zentrale. Sie könnten an einen „entgegenkommenden" Mitarbeiter geraten, der Ihnen „kulanzhalber" einen Teil der Rechnung erlässt. Der Trick dabei ist jedoch, dass Sie mit Ihrem mündlichen Einverständnis den Vertrag anerkannt haben.

Im zweiten Vertragsjahr müssen Sie dann den vollen Betrag bezahlen. Sie können auch mündliche Absprachen am Telefon nicht beweisen. Korrespondieren Sie in wichtigen Angelegenheiten nur schriftlich. Falls Sie sich übervorteilt fühlen, weil Sie eine kostenpflichtige Vertragsbeziehung nicht wissentlich wollten und sich über den Tisch gezogen fühlen, raten wir, sich von einem Anwalt beraten zu lassen.

Wer ist zuständig: Amts- oder Arbeitsgericht?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber streiten sich vor den Arbeitsgerichten, ein GmbH-Geschäftsführer muss vor dem Amts- oder Landgericht klagen, soweit klar. Wie verhält es sich aber, wenn ein Arbeitnehmer mündlich zum Geschäftsführer bestellt wurde, dann wieder abberufen wird und anschließend geltend machen will, dass sein altes Arbeitsverhältnis weiterhin besteht? Das Arbeitsgericht ist zuständig. Schließlich sei die Schriftform für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich. Selbst wenn der Arbeitnehmer mündlich zum Geschäftsführer bestellt wurde, sei nicht automatisch auch sein Arbeitsverhältnis beendet.

Bundesarbeitsgericht Beschluss vom 15.03.2011 AZ: 10 AZB 32/10

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Urteile aus dem Arbeitsrecht

Ordentliche Kündigung
Eine ordentliche Kündigung ist rechtmäßig, wenn wiederholt die Meldepflicht bei einer Erkrankung nach bereits erfolglosen Abmahnungen verletzt wurde. Das Gesetz verpflichtet zur unverzüglichen Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer, unabhängig von der Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Hessisches LAG 18.01.2011 AZ 12 Sa 522/10

Feiertagszuschläge
Feiertagszuschläge gibt es regelmäßig nur für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen. Derartige tarifliche Zuschläge gibt es also nicht für Arbeiten an Oster- oder Pfingstsonntagen.

BAG, 17.08.2011 10 AZR 347/10

Zwangsverwalter kündigt Pachtvertrag
Wird ein Grundstück zwangsverwaltet und der Zwangsverwalter kündigt den Pachtvertrag über ein auf dem Grundstück betriebenes Hotel, betreibt dieses Hotel aber dann selbst, so liegt ein Betriebsübergang vom früheren Pächter auf den Zwangsverwalter vor.

§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, BAG, 18.8.8 AZR 230/10

Arbeitsunfähigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Dauert Arbeitsunfähigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an (§ 7 Abs. 4 BUrlG), entsteht dennoch Anspruch auf Urlaubsabgeltung und wird sofort fällig.

Der Anspruch ist eine reine Geldforderung und unterliegt deshalb genauso den einzel- und tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

BAG 09.08.2011 AZ: 9 AZR 352/10

Erholungsurlaub
Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden (§7 Abs. 3 S. 1 BUrlG). Die Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist zulässig, sofern durch dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe statthaft (§7 Abs. 3 S. 2 BUrlG.

Der Urlaub muss dann in den ersten 3 Monaten des folgenden Kalenderjahrs bewilligt und in Anspruch genommen werden.

Bundesarbeitsgericht 09.08.2011 9 AZR 425/10

Weitere Urteile und Nachrichten

Foto: Carlo Schrodt / pixelio.de

Negative Bonitätsbeurteilung: kein Schadenersatz
Eine Vorschrift des BGH in § 824 BGB besagt, dass eine nicht zutreffende öffentliche Bonitätsbeurteilung eines Unternehmens möglicherweise Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann: „Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat". Im vorliegenden Fall begründet eine Bonitätsbeurteilung durch ein Inkassounternehmen aber dann keinen Schadensersatzanspruch aus § 824 BGB, wenn es nicht eine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil ist und die Tatsachen richtig sind, die dieses Werturteil gebildet haben.

Urteil des BGH vom 22.02.11 AZ: VI ZR 120/10
DB 2011, 873 BB 2011,1169

Keine Mitbestimmung beim Prüfort
Einer Fahrschule fühlte sich benachteiligt, weil die Stadt, in der sie ihren Betriebsstandort hat, nicht mehr in die Prüforte einbezogen war. Prüforte werden als reiner Organisationsakt der Behörde bestimmt. Dieser Organisationsakt entfaltet keine so genannte Außenwirkung, so dass die Fahrschule keine Beschwerde einlegen darf. Es besteht kein Anspruch einer Fahrschule darauf, dass eine bestimmte Stadt für die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen als Prüfort einbezogen wird.

VGH Kassel AZ: 2 A 1821/09

Werbungskosten
Als vorweggenommene Werbungskosten können Aufwendungen für eine Erstausbildung/Erststudium direkt nach Schulabschluss angerechnet werden, wenn sie ausreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit begründet sind

BFH 28.07.11 VI R 38/10, VI R 7/10

GEZ: Freiberufler
Freiberufler, die in ihrer Wohnung arbeiten, in den beruflich genutzten Räumen einen Internet-PC nutzen und in den ausschließlich privat genutzten Räumen über herkömmliche Fernseh- und Rundfunkgeräte verfügen, müssen für den Internet-PC keine Rundfunkgebühr zahlen.

BVerwG 17.08.2011 6 C 15.10, 6 C 45.10, 6 C 20.11

Elena wird eleminiert
Der elektronische Entgeltnachweis (Elena) wird abgeschafft. Nachdem Datenschützer auf die Barrikaden gingen und nach vielen Verfassungsbeschwerden haben Wirtschafts- und Arbeitsministerium beschlossen, das umstrittene Datensammelprojekt schnellstmöglich einzustellen.

Arbeitgeber hatten Daten zu Gehalt, Steuern und Sozialabgaben ihrer Beschäftigten an eine Speicherstelle des Bundes übermittelt. Jeder Bürger, der Leistungen vom Staat beantragen will, hätte 2012 eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt. Dies ist aber in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen. Das Projekt sei an den hohen Anforderungen an die Datensicherheit gescheitert. Die Wirtschaft hat bislang 100 Mio. Euro „fehlinvestiert".

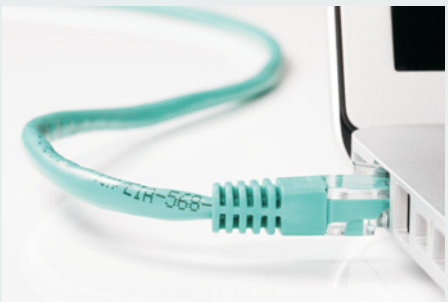

Foto: berlin-pics / pixelio.de

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ANZEIGE

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 50 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Tel. 08221-31905

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten Wir Sie, uns dies mitzuteilen. Tel. 08221-31905

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles“

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Buchen (Odenwald)
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	4. – 6.11.11 180 Euro	18. – 20.11.11 180 Euro	03. - 05.02.12 180 Euro	17. – 19.11.11 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	20. – 22.04.12 180 Euro			
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG train-to-trainer Ladungssicherung, Lenk- u. Ruhezeiten	1 Tag	in Planung 80 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	7. – 9.12.11 180 Euro	27.02. – 29.02.12 180 Euro	11. – 13.04.12 180 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	7. – 10.12.11 240 Euro	27.02. – 01.03.12 240 Euro	11. – 14.04.12 240 Euro	
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	28.11. – 03.12.11 800 Euro	12. – 17.03.12 800 Euro		
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	18. – 21.01.12 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	10. – 12.11.11 300 Euro	26. – 28.1.12 300 Euro		

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden-Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	09. – 11.02.12 200 Euro	25. – 27.11.11 200 Euro	11. – 13.11.11 200 Euro	25. – 27.11.11 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage		09. – 11.03.12 200 Euro	20. – 22.01.12 200 Euro	10. – 12.05.12 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage
Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

Geschäftsstellen
Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773
Herr Hesser Tel. 08331-9258050
Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 04174-3549
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

IDF

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland_____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____in _____Land/Kreis _____

Tel. _____Fax _____Handy _____E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahr**lehr**erlaubnis Klasse A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ☐ ASP ☐

Fahr**schul**inhaber ☐ verantwortlicher Leiter ☐

Fahr**schul**erlaubnis Klassen A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Ich beantrage die Mitgliedschaft ☐ Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja ☐ nein ☐

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF), die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers _____

Anschrift d. Kontoinhabers _____

Konto-Nr._____ BLZ_____ Kreditinstitut_____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Unterschrift Vorstand: _____

Mitgliedschaft in einem Fahrlehrerverband
Kündigung zum Jahresende oder nicht - lohnt sich der Beitrag?

Übliche Erwartungen eines Mitglieds:

- *freundlicher Service und schnelle Reaktion auf Anfragen*
- *zeitnahe, aktuelle Info*
- *Beratung bei meinen Entscheidungen als Fahrlehrer / Fahrschule*
- *Hilfe bei der Suche nach Fachleuten bei speziellen Problemen*
- *Unterstützung im Umgang mit Behörden*
- *Vertretung meiner Interessen an höherer Stelle*

Eine Checkliste für Fahrlehrer / innen denen die eigene berufliche Zukunft wichtig ist

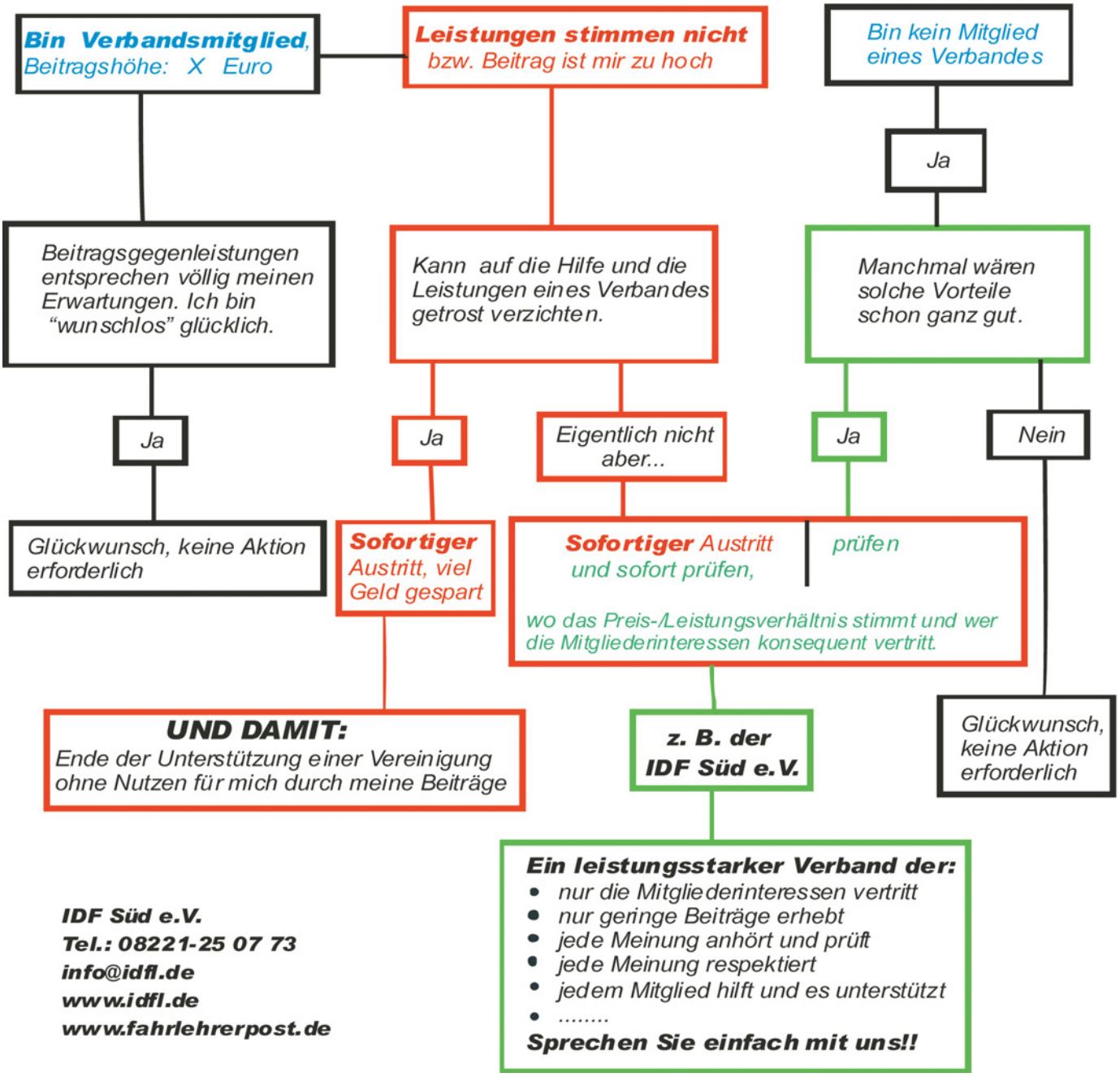

IDF Süd e.V.
Tel.: 08221-25 07 73
info@idfl.de
www.idfl.de
www.fahrlehrerpost.de

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Keinen Ärger mehr mit Behörden…

Sorglos Rechtsschutz für FAHRLEHRER

inkl. Verwaltungsrechtsschutz für Fahrschulbetriebe

• **Privat-Rechtsschutz für den Inhaber bzw. Geschäftsführer**(§ 28 a Abs. 1 b ARB)

• **Berufs-Rechtsschutz für die selbstständige Tätigkeit**(Grundversicherungsschutz nach § 28 a Abs. 1 a ARB)

• **Verkehrs-Rechtsschutz für Privat und Gewerbe**

• **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**(§ 28 a Abs. 3 c ARB) für
– alle Betriebsgrundstücke und Betriebsräume in Deutschland
– alle selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland

• Ergänzungs-Rechtsschutz (Spezialklausel 101), bestehend aus
– **Spezial-Straf-Rechtsschutz für Betrieb, Beruf, Ehrenamt und Privatbereich**(Kostenübernahme gemäß Honorarvereinbarungen)
– **Forderung PLUS**über die Fa. Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG
– **Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz (ab Widerspruchsverfahren)für Fahrschulbetriebe bei Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit Vorschriften des Gewerberechts**
– Erweiterung des Arbeits-Rechtsschutzes um den Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem AGG imZusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen, Rechtsschutz im kollektiven Arbeits- und Dienstrecht

• **Update-Garantie für Leistungsverbesserungen**

Versicherter Personenkreis
• der Antragsteller bzw. der versicherte Inhaber/Geschäftsführer bei der versicherten selbstständigen Tätigkeit.
• die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit für den versicherten Betrieb.
• der Versicherungsnehmer und sein ehelicher bzw. nicht ehelicher Lebenspartner
(solange letzterer unter der gleichen Anschrift amtlich gemeldet ist) im privaten Bereich und als Arbeitnehmer
• die minderjährigen Kinder, die volljährigen Kinder (solange unverheiratet und noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausübend, für die ein leistungsbezogenes Entgelt bezogen wird)
• alle berechtigten Fahrer der versicherten Fahrzeuge (z. B. Angestellte Fahrlehrer)

• **Telefonische Rechtsberatung für alle Rechtsangelegenheiten**

Selbstbeteiligung:
• **200 €**, wenn der Versicherungsnehmer einen Anwalt aus einem bundesweiten Netz qualifizierterRechtsanwälte (www.apraxa.de) auswählt
• **400 €, bei Beauftragung eines eigenen Rechtsanwaltes.**
• Keine Selbstbeteiligung bei Nutzung der telefonischen Rechtsberatung.
• Ergeben sich aus einem Rechtsschutzfall mehrere Rechtsstreitigkeiten, fällt der vereinbarte SB nur einmal an.

Beiträge bei monatlicher Zahlweise inkl. Steuer

ab**24,41€**

24,41 €ohne Beschäftigte •34,91€für 1-3 Beschäftigte • 48,91€für 4-6 Beschäftigte • 72,54€für 7-10 Beschäftigte
Mitversicherung von weiteren Inhabern und Geschäftsführern– auch im privaten Bereich – gegen einen Zuschlag von 9,01 €

Interesse???

Dann fordern Sie noch heute Ihre persönlichen Angebotsunterlagen inkl. aller vertragsrelevanten Bedingungen an…

➔ per Telefon 08221-8787
➔ per Fax 08221-21331
➔ per Email: fahrschulenkonzepte@profunda-gz.de

Ihr persönlicher Ansprechpartner: Christian Wecker
PROFUNDA Finanzberatung GmbH • Augsburger Straße 17 • 89312 Günzburg
Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung
Registrierungsnummer: D-WDHO-5A4AW-40